

der ihrer Jurisdiction untergebenen weiblichen Klöster, theils als Vorstände des von den Landdecanaten ermittelten Stadtlehrer in der Person des einen oder andern jeweiligen Stadtpfarrers bleibend niedergelegten geistlichen Commissare. Die Amtsvollmacht eines solchen ständigen Commissars trägt ganz den Charakter einer Delegation, und es finden daher auf dieses Verhältniß zunächst alle in den Decretalen Gregors IX. De offic. et potest. jud. delegati (1, 29) ausgesprochenen Grundsätze ihre Anwendung. Dasselbe gilt von denjenigen Commissaren, denen nicht bloß einzelne Justiz- oder Administrationsacte committirt sind, sondern die Cognition und Entscheidung einer ganzen Rechtsache übertragen ist, wie z. B. einem vom Papste in letzter Appellationsinstanz als *judex in partibus delegatis* Erzbischof oder Bischof. Ueber die rechtliche Wirksamkeit und Stellung eines Delegaten vgl. d. Art. Gerichtsbarkeit. Die Ernennung einer solchen zeitlichen, aber für die ganze Causa bestellten Commission ist rechtlich zulässig: wenn die Parteien selbst darum bitten; wenn der competente ordentliche Richter wirksam recusirt worden; wenn ein Gericht nicht gehörig besetzt ist; wenn unter mehreren Gerichten Competenzstreit obwaltet und noch *res integra* ist; endlich wenn ein Gericht die Rechtspflege hartnäckig verweigert oder verzögert. Doch kann in allen diesen Fällen nach Umständen auch das nächsthöhere Gericht als zuständig betrachtet werden. Da dergleichen Commissionen wahre Gerichtsbarkeiten sind, welche in außerordentlichen Fällen eintreten, so ist dabei das gewöhnliche Verfahren einzuhalten (c. 13, X De offic. et pot. jud. deleg. 1, 29); auch der Instanzenzug bleibt unverändert (c. 9, X De sent. et re judic. 2, 27; c. 47. 53, X De appellat. 2, 28; c. 10, VI De offic. jud. deleg. 1, 14). [Permaneder.]

Commissi, s. *Conversi*.

Commissionsgelder, s. *Abgaben*.

Commissorium (*Rescriptum commissorium*, *Commissoriale*) heißt die schriftliche Vollmacht, welche derjenige, dem eine oder mehrere richteramtliche oder Administrationsfunctionen committirt sind, zu seiner Legitimation erhält (c. 24, X De rescript. 1, 3; c. 31, X De offic. et pot. jud. deleg. 1, 29), und worin die Grenzen seiner Befugnisse genau verzeichnet sind (c. 22. 33, X De offic. jud. deleg. 1, 29). Ein solches Commissorium ist immer *stricte* zu interpretiren (c. 32, X eod.), und jede Ueberschreitung macht alle hieraus erfolgenden eigenmächtigen Handlungen nichtig (c. 32. 40, X eod.). [Permaneder.]

Commodatum, s. *Verträge*.

Commodianus, der älteste christlich-lateinische Dichter, Verfasser einer Sammlung von 80 *Atrostichen* unter dem Titel *Instructiones* und eines *Carmen apologeticum*. Was von seinem Leben bekannt ist, ergibt sich aus seinen Schriften. Die Angaben über ihn bei Sennabius (De vir. ill. c. 15) sind ohne Frage nur aus den *Instructiones* geschöpft. In diesem Werke gibt

Commodianus selbst sich als Auctor bekannt. Das letzte *Atrostichon* (Nr. 80) trägt die Aufschrift *Nomon Gazaei*, und die Anfangsbuchstaben der einzelnen Verse, von unten nach oben gelesen, ergeben den Namen *Commodianus mendicus Christi*. Der Beiname *Gazaos* ist auf seine Vaterstadt Gaza in Palästina zu beziehen, nicht, wie früher vielfach geschah, figürlich auf den Schatz (*gala*) der Wahrheit zu deuten, welcher ihm nach langer Dürftigkeit im Heidenthume durch seine Belehrung zum Christenthume erschlossen worden (s. den Eingang der beiden Werke). Zur Conversion führte ihn das Studium der heiligen Schrift, zunächst des N. T., wie er auch allem Anscheine nach zuerst jüdischer Proselyt war. Die zweite Abtheilung der *Instructiones*, welche Ermahnungen an verschiedene christliche Stände, auch an die Cleriker, enthält, scheint auf eine höhere kirchliche Rangstellung *Commodians* hinzuweisen, und in der Handschrift des *Carmen apologeticum* wird er als *Episcopus* bezeichnet. Sehr schwierig ist die Bestimmung seiner Lebenszeit. Sichere Anhaltspunkte zu einer genaueren Fixirung ihres Datums bieten seine Schriften nicht. Die *Instructiones* werden bald noch in das dritte, bald in den Anfang des vierten Jahrhunderts verwiesen. Das *Carmen apologeticum* pflegt nach den *Instructiones* angesetzt zu werden. Die letzteren wurden zuerst herausgegeben von N. Rigaltius (Loul 1650), zuletzt von E. Ludwig (Leipzig 1878). Der vollständige Titel lautet: *Instructiones adversus gentium deos, pro christiana disciplina*. In diesem Titel ist die Zweitheiligkeit des Werkes schon angedeutet. Der erste Theil ist apologetisch-polemischer Natur und wendet sich an die Heiden und die Juden; der zweite richtet sich an die Christen und ist paränetisch gehalten. Nach den Handschriften umfasst das erste Buch 41, das zweite 39 *Atrostichen*; Dehler zählte 42 und 38, richtig Ebert 45 und 35. Die heidnischen Götter betrachtet der Dichter als Dämonen und weist die Mythen als absurd und unsittlich nach. Von den Heiden kommt er auf diejenigen, welche als Proselyten des Thores bei den Juden ihr Heil suchten, ohne darum ihren Göttern zu entsagen. Von diesen judaisirenden Heiden geht er dann auf die Juden selber über, um schließlich in den *Atrostichen* 41 bis 45 von den letzten Dingen und dem jüngsten Gerichte zu handeln, auf welches letztere er vorher schon, um seinen Mahnmorten Nachdruck zu verleihen, wiederholt hingewiesen hatte. Das zweite Buch gilt, wie gesagt, der christlichen Gemeinde. *Commodianus* belehrt und ermahnt die Katechumenen, dann die Gläubigen überhaupt, insonderheit die Bönitenten, hierauf die Apostaten. Manche *Atrostichen* haben einzelne Fehler und Untugenden, wie sie zum Theil speciellement gegenwart der Betrachtung des Verfassers nahe legte, zum Gegenstande. Andere sind an einzelne Klassen der Gemeinde, wie an die Matronen, die Lectoren, die Diaconen, die Geistlichen über-